

Drucksache Nr. 534/2016-2021 - 1

In den	öffentlich	nicht-öffentlich	Sitzung am
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode	X		24.09.2018
Verwaltungsausschuss		X	27.09.2018
Rat	X		25.10.2018

**Gründung einer neuen Kindertagesstätte in Eldagsen
- Stand nach SoJuGA 29.08.2018**

Bedarfsermittlung

Die Stadtverwaltung Springe hat in der Vorlage 163/2016-2021-2 deutlich gemacht, welcher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in den einzelnen Sozialräumen besteht. Für den Sozialraum Eldagsen/Holtensen/Alferde/Boitzum/Mittelrode wurde ein Fehlbedarf von 28 Krippenplätzen und 36 Kindergartenplätzen ermittelt.

Dieser Fehlbedarf ergibt sich aus der Anzahl der Kinder, welche zum Stichtag 31.12.2017 in dem Sozialraum gemeldet sind in Verbindung mit der angestrebten Betreuungsquote von 50 % im U3-Bereich und 100 % im Ü3-Bereich. Im U3-Bereich leben in dem Sozialraum 116 Kinder, im Ü3-Bereich 154 Kinder. Derzeit bestehen in dem Sozialraum 30 Krippenplätze und 118 Kindergartenplätze.

Es ist damit zu rechnen, dass auch in der Zukunft Bedarf nach einem höheren Platzangebot als dem jetzt vorhandenen besteht. Diese Annahme basiert auf den Einwohnerzahlen zum Jahresende der Jahre 2014 - 2017:

Kinder wohnhaft im Sozialraum Eldagsen/Alferde/Boitzum/Holtensen/Mittelrode nach Stichtagen								
	31.12.2014	Soll-Plätze	31.12.2015	Soll-Plätze	31.12.2016	Soll-Plätze	31.12.2017	Soll-Plätze
0 Jahre	30	50,5*	40	59,5	41	59,5	29	58
1 Jahr	39		37		42		42	
2 Jahre	32		42		36		45	
3 Jahre	34	145**	32	148	42	165	37	154
4 Jahre	47		37		36		44	
5 Jahre	28		49		39		37	
6 Jahre	36		30		48		36	

* Für die Zahl der Soll-Plätze im U3-Bereich wird eine Betreuungsquote von 50 % zugrunde gelegt.

** Für die Zahl der Soll-Plätze im Ü3-Bereich wird eine Betreuungsquote von 100 % zugrunde gelegt.

Die Tendenz der Einwohnerzahlen von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren ist in den vergangenen 4 Jahren ansteigend. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Tendenz fortsetzt, mindestens wird aber von einer stagnierenden Kinderzahl ausgegangen.

Kindertagesstättenbedarfsplanung

Die Stadt Springe ist gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, den Anspruch eines Kindes von 1 bis 3 Jahren auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu erfüllen. Gerade im U3-Bereich zeigt sich eine Unterdeckung der gewünschten Soll-Quote. Hier sind deswegen Plätze nachzuführen.

Aus § 24 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 12 Absatz 1 KiTaG folgt der Rechtsanspruch eines Kindes im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auf einen Kindergartenplatz in einer Vormittagsgruppe.

Der örtliche Träger hat darauf hinzuwirken, dass er die gesetzlich verankerten Ansprüche im U3- und Ü3-Bereich erfüllen kann, und dass er als Ausprägung des Wunsch- und Wahlrechts i. S. d. § 5 Absatz 1 SGB VIII bei der Bedarfsermittlung auch die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten berücksichtigt; § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Es zeigt sich, dass der elterliche Bedarf nach Kindertagesbetreuung vorrangig im Ganztagsbereich liegt. Das vorgesehene Angebot einer Ganztagsbetreuung im U3- und Ü3-Bereich von 8:00 bis 16:30 Uhr deckt diesen Bedarf ab. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird ausgeweitet, in dem nunmehr eine zweite Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft angeboten wird.

Aus diesem Grund wurden die Gespräche über die Überplanung eines Bestandsgebäudes, die in der o.g. Vorlage bereits angedeutet wurden, fortgeführt und bis zur Beschlussreife konkretisiert.

Standort und Gebäudekosten

Das Gebäude befindet sich in der Nordstraße 57 und verfügt über eine Nutzfläche von 450 qm und eine Außenfläche von 1.452 qm. Auf der verfügbaren Fläche lassen sich zwei Krippengruppen mit jeweils 13 Plätzen und eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen realisieren.

Die Herrichtung und Gestaltung des Gebäudes erfolgt über den Gebäudeinhaber unter Berücksichtigung der Trägerinteressen. Der Gebäudeinhaber überlässt das Gebäude dem Träger über den Abschluss eines Mietvertrages. Die Eckdaten für den Abschluss eines Mietvertrages sind der Anlage 1 zu dieser Drucksache zu entnehmen.

Der Investor hat die Überplanung des Gebäudes nach Maßgabe der Stadtverwaltung vorgenommen und ist dabei von einer Standard-Ausstattung und -Herrichtung ausgegangen. Hieraus ermittelt sich ein Preis pro qm, nachdem sich die Miethöhe richtet. Die Höhe der zu entrichtenden Miete hängt ab von der Höhe der Förderungen, die zur Herrichtung von zwei Krippen- und einer Kindergartengruppe vom Land und der Region Hannover abgerufen werden können. Die Eckdaten für die Kalkulation sind der Drucksache als Anlage 2 beigefügt.

Legt man den Höchstfördersatz des Landes für die Schaffung von 26 Krippenplätzen und den Höchstfördersatz von der Region Hannover für die Schaffung der 26 Krippen- und der 25 Kindergartenplätze zugrunde, ergibt sich ein monatlicher Mietpreis von 6,28 € pro qm. Der abzuschließende Mietvertrag müsste einen Staffelmietzins zur Berücksichtigung der Inflation vorsehen (Anstieg des Mietzinses um 5 % alle 5 Jahre). Für einen Mietpreis von 6,28 € pro qm müssen sowohl die Förderungen des Landes und der Region Hannover vollständig geleistet als auch der Mietvertrag über einen Zeitraum von 25 Jahren abgeschlossen werden. Pro Monat würde sich der Mietzins somit auf 2.826,00 € belaufen. Bei einer kürzeren Vertragslaufzeit oder bei nicht vollständiger Förderung der förderfähigen Kosten würde der qm-Preis entsprechend steigen.

Als Vergleichsgröße lässt sich die ortsübliche Miete entsprechend des Mietspiegels der Region Hannover für Springe - Ortsteile - heranziehen. Hier liegt die letzte aktuelle Fassung aus dem Jahr 2017 vor. Hieraus ergibt sich, dass für Bauten von 1995 bis 2016 ab einer Größe von 85 qm eine Mietspanne von 4,10 € bis 6,92 € pro qm angenommen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Gebäude nach seiner Sanierung so ertüchtigt sein wird, dass der Standard über dem eines Hauses, das dem Mittelwert entspricht, liegt. Es wird daher ein Mietpreis von mind. 6,20 € pro qm für angemessen gehalten. Die Kalkulation des Eigentümers trägt dieser Vergleichsgröße Rechnung.

Auch eine Veränderung der Fördersummen oder der Dauer des Mietvertrages hat der Eigentümer kalkuliert. So würde sich der Preis auf 12,25 € pro qm erhöhen, sollte das Land nicht in der bekannten Höhe fördern und der Mietvertrag über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen werden.

Wird die Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze weder vom Land noch von der Region Hannover gefördert, beläuft sich der qm-Preis auf 15,75/qm. Diese Option stellt das „Worst-Case-Szenario“ dar.

Das Außengelände wird von der Stadtverwaltung hergerichtet. Hierzu hat es bereits einen Ortstermin mit dem Grünflächenamt gegeben, eine Kostenschätzung hierzu wird nachgereicht.

Das Gebäude wird schlüsselfertig übergeben, jedoch ohne Inventar. Die einmal anfallenden Kosten für die Ausstattung der Kindertagesstätte werden ebenfalls nachgereicht.

Die Fertigstellung der Umbaumaßnahmen und die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte sind zum Start des Kindergartenjahres 2019/2020 geplant. Dazu ist der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich, in dem die der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Eckdaten festgelegt werden müssen. Die Mittel für die aufzuwendende Miete (vorauss. etwa 2.826 € mtl.) und die entstehenden einmaligen Herrichtungskosten für das Außengelände (Kostenschätzung wird nachgereicht) sind in den Haushalt 2019 einzuplanen.

Träger der Einrichtung

Die Stadt Springe soll Trägerin der Kindertagesstätte in Eldagsen werden. Der Betrieb soll durch die Stadt Springe nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 in Form der Ganztagsbetreuung erfolgen. Für einen Ganztagsbetrieb der Kindertagesstätte in der Zeit von 8:00 bis 16:30 Uhr ist nach einer aktuellen Personalkostenskalkulation insgesamt ein Stundenkontingent von 401,5 Stunden erforderlich. Die betreuenden Fachkräfte setzen sich aus einer sozialpädagogischen Fachkraft als Einrichtungsleitung, drei sozialpädagogischen Fachkräften bzw. ErzieherInnen als Gruppenleitungen, drei geeigneten Fach- oder Betreuungskräften als sog. zweite Kraft in den Gruppen sowie zwei dritten Kräften in den beiden Krippengruppen gem. § 4 KiTaG zusammen.

Dies würde Personalkosten i. H. v. 559.539,74 € verursachen. Nach einer ersten Planung werden 1 Leitungsstelle (S 10 TVöD) mit 25 Wochenstunden, 7 Erzieher/in (S 8a TVöD) in Vollzeit, 2 Erzieher/in (S 8a TVöD) in Teilzeit mit je 19,75 Wochenstunden und 2 Sozialassistenten (S 3 TVöD) mit je 32 Wochenstunden zugrunde gelegt. Die Haushaltsmittel sind in den städtischen Haushalt ab dem Jahr 2019 einzuplanen. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Das Konzept für die neue Kindertagesstätte gem. § 2 KiTaG wird von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung der Roten Schule erarbeitet.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung (SoJuGA) hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 der Gründung der KiTa in Eldagsen einstimmig zugestimmt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss und den Rat ist der Ortsrat Eldagsen gem. § 93 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes zu hören.

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Eldagsen und Mittelrode schließt sich der Beschlussempfehlung des SoJuGA an und empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes in der Nordstraße 57 in Eldagsen, Herrn Michael Ewler, unter Beachtung der dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügten Eckwerte zur Errichtung einer Kindertagesstätte abzuschließen und die Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft zu betreiben. Die erforderlichen Mittel für die Anmietung des Gebäudes ab Fertigstellung des Gebäudes, die einmalige Herrichtung des Außengeländes durch die Stadt Springe und die Personalkosten werden hierfür ab dem Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt.

(Springfeld)
Bürgermeister

Kosten- und Haushaltscontrolling

Produktkonto : 36501 – Tageseinrichtungen für Kinder

Auf dem Produkt Tageseinrichtungen für Kinder wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mtl. Aufwand für die Miete entstehen.

Personalkosten entstehen möglicherweise schon vor Inbetriebnahme der KiTa im Jahr 2019, um vorbereitende Arbeiten zu erledigen.

Einmalige Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Außengeländes sowie für die Innenausstattung des Gebäudes werden ebenfalls auf diesem Produkt anfallen.

Alle Kosten sind ab dem Haushaltsjahr 2019 zu etatisieren.